

10. Februar 2023

RiinOLG Doreen APORIUS
OLG Braunschweig
Bankplatz 6
38100 Braunschweig

Guten Tag, sehr geehrte Frau APORIUS!

Ich, Prof. Dr. Johannes LUDWIG, vertrete das Onlinemedium "DokZentrum ansTageslicht.de" (www.ansTageslicht.de), das sich u.a. auch mit Fragen und Themen aus dem Bereich der Justiz befasst. In diesem Zusammenhang arbeiten wir die Geschichte von Frau Lisa HASE auf, die seit 2004 einen ersten und seit 2008 einen zweiten Arzthaftungsprozess vor dem LG Göttingen führt. Im ersten Fall betrifft es die Zahnklinik der UMG, im zweiten Fall einen Zahnarzt, der in Göttingen eine Art ‚hohes Tier‘ im zahnärztlichen Gewerbe darstellt. Die Beklagten sind uns namentlich bekannt. Unsere Recherchen geschehen mit Einverständnis von Frau HASE.

Sie waren mit diesen Fällen befasst (Az: 2 O 985/04 bzw. ab 2011: 9 O 4/11 sowie: 2 O 1097/08 bzw. ab 2011: 9 O 24/11) und zwar in der Rolle als beisitzende Richterin in der damals 2. Kammer für Arzthaftungssachen am LG Göttingen. Die Verfahren dauern bis heute an, immer noch in der 1. Instanz. Wir gehen davon aus, dass Sie sich an diesen Fall erinnern können.

Deshalb haben wir diese Fragen an Sie:

- 1) Sie hatten, um (zunächst) die „Prozessfähigkeit“ der Klägerin zu überprüfen, als Gutachter „Dr. U.-Christian Rutetzki“ auserkoren.
Dazu haben wir diese Fragen an Sie:
 - a) Was waren die Kriterien für die Auswahl dieses Gutachters?
 - b) In wieviel anderen Fällen haben Sie im Rahmen Ihrer richterlichen Tätigkeiten diesen Gutachter ebenfalls beauftragt?
 - c) War Ihnen bekannt, dass die „Kreiszeitung / Wochenblatt“ aus Winsen/Luhe über diesen psychiatrischen Sachverständigen bereits mehrmals berichtet hatte?

2) Sie hatten der Klägerin bzw. ihrer Anwältin als Grund für diese Überprüfung u.a. dies angegeben: *"um klären zu können, ob das 'Zahnärztehopping' Ausfluss einer psychosomatischen Störung ist"*.

Fragen dazu:

a) Können Sie sich als Mitglied einer Kammer für Arzthaftungssachen vorstellen, dass es ganz schnell gehen kann, dass man mehrere Ärzte (hintereinander) aufsucht bzw. aufsuchen muss, wenn die vorangehenden – aus welchen Gründen auch immer – versagen und/oder Fehler machen?

b) Was hat die „Prozessfähigkeit“ eines Menschen mit einer „psychosomatischen Störung“ zu tun?

c) Haben Sie diese Argumentation dem Fachaufsatz „Die Prozessfähigkeit eines Querulanten im Verfahren“ in der „Monatszeitschrift für Deutsches Recht“ (Ausgabe 2/2009) entnommen?

d) War etwa beabsichtigt oder bestand eventuell die Hoffnung, mit Hilfe des beauftragten Gutachters das (offenbar unangenehme) Verfahren schnell beenden zu können, so dass das Gericht „einer harten Entscheidung aus dem Weg gehen“ könnte, wie dies der Autor des fraglichen Aufsatzes den Gerichten anheim stellt?

e) Ist Ihnen aufgefallen, dass ein bereits vorhandenes Gutachten eines bekannten Hochschullehrers für Medizinische Soziologie und anerkannter Psychoanalytiker und Psychotherapeut, Prof. Dr. Hannes FRIEDRICH, der Klägerin attestiert hatte, dass ihre Zahnprobleme psychosomatische Folgen verursachten? Und nicht umgekehrt?

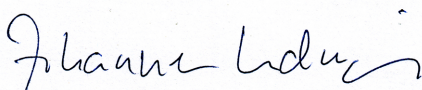
f) Da Ihnen dieses ‚Gutachten‘ vorgelegen hatte: Warum hat es bei Ihrer Entscheidung (siehe oben) keine Rolle gespielt?

Zu Ihrer Information:

Wir haben dem damaligen Vorsitzenden Ihrer damaligen Kammer, Herrn Gerhard von HUGO, heute Direktor des AG Duderstadt, und Ihrem ehemaligen Kollegen AMTHAUER dieselben Fragen zur Auswahl des Gutachters RUTETZKI gestellt.

Wir benötigen Ihre Antworten bis zum Freitag, den 24.2.2023, 12 Uhr - Eingang entweder via Email vorab, sonst Eingang in schriftlicher Form (Prof. J. Ludwig, Keplerstr. 13, 15831 Mahlow) - und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Johannes Ludwig)